Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Vom 28. Mai 2021 – Az.: 35-5093.7-030/2 –

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 22. Dezember 2016 (GABl. S. 86), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Februar 2018 (GABl. S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sofern die im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren beratenen Personen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben und ein Eröffnungsgrund für das Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben ist (§§ 17 und 18 InsO), werden Fallpauschalen nach den Sätzen 2 bis 4 gewährt. Für die Erteilung einer Bescheinigung einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO, die nach dem 31. März 2021 erteilt wurde, beträgt die Fallpauschale bei

- 1 bis 5 Gläubigerinnen oder Gläubigern 297 Euro,
- 6 bis 10 Gläubigerinnen oder Gläubigern 446 Euro,
- 11 bis 15 Gläubigerinnen oder Gläubigern 594 Euro,
- 16 und mehr Gläubigerinnen oder Gläubigern 743 Euro.

Führt die Tätigkeit der erstattungsberechtigten Stelle zu einem nach dem 31. März 2021 erzielten außergerichtlichen Vergleich, erhöht sich die Fallpauschale um 165 Euro.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 28. Mai 2021

Dr. Uwe Lahl
Ministerialdirektor